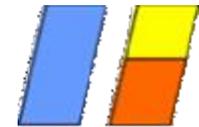


Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB)



Kanzlei Dr. Dietrich Birnbacher
Hauptplatz 19
9500 Villach

www.birnbacher.co.at

Gliederung des UGB

1/2

○ 1. Buch (§§ 1ff UGB)

- § Begriffe und Anwendungsbereich
- § Firmenbuch
- § Firma
- § Unternehmensübergang
- § Prokura und Handlungsvollmacht

○ 2. Buch (§§ 105ff UGB)

- § Offene Gesellschaft
- § Kommanditgesellschaft
- § GesbR
- § Stille Gesellschaft



Gliederung des UGB

2/2

- **3. Buch (§§ 189ff UGB)**
 - § Rechnungslegung

- **4. Buch (§§ 343ff UGB)**
 - § Unternehmensbezogene Geschäfte

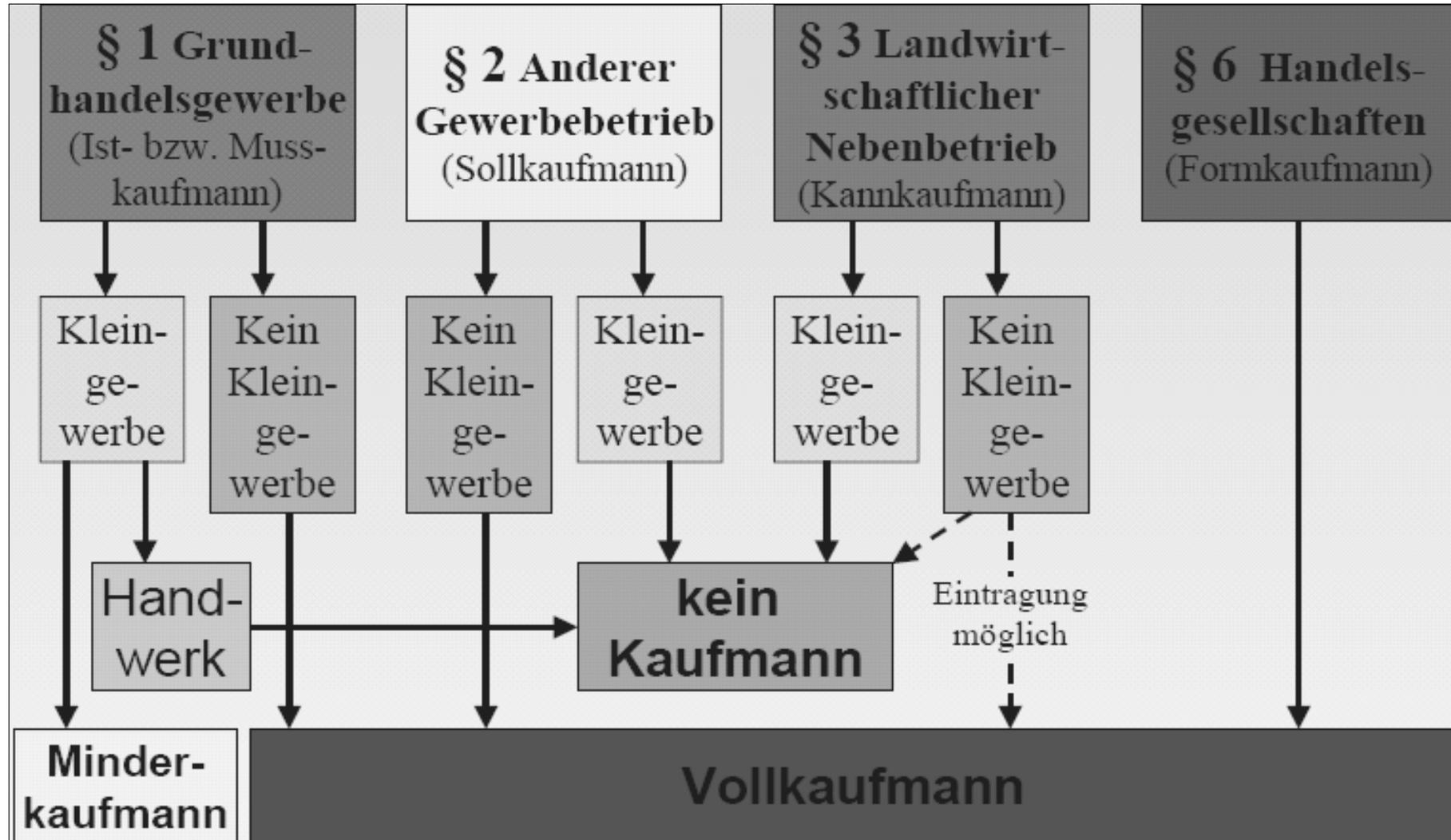


Grundtatbestand HGB vs. UGB

- Vom Kaufmann zum Unternehmer
 - n Grundtatbestand
 - Aufgabe der Begriffe „Kaufmann“, „Handel“
 - Entfall lästiger Abgrenzungsprobleme des HGB
 - n § 1 (2) HGB – Abgrenzung des Grundhandelsgewerbes
 - n Wann erfordert ein Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb?
 - Einführung eines umfassenden Unternehmerbegriffs
 - Inkrafttreten mit 1.1.2007



Kaufleute laut HGB



Anwendungsbereich des UGB

(§ 1ff UGB)

1/3

○ Unternehmer lt. § 1 UGB ist...

n ...wer ein Unternehmen betreibt.

○ Ein Unternehmen lt. § 1 UGB ist...

n ...jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.



Anwendungsbereich des UGB

(§ 1ff UGB)

2/3

○ Weiters ist ein Unternehmen:

n **Non-Profit-Organisationen**

- keine Gewinnorientierung
- aber Streben nach Kostendeckung
- ausschließliche Finanzierung über Spenden und Subventionen
keine wirtschaftliche Tätigkeit

n **Freie Berufe und Land-u.Forstwirte (§ 4 (3) UGB)**

- Grundsätzlich vom Anwendungsbereich des UGB ausgenommen
 - n ABER: unterliegen 2. + 4. Buch
- Freiwillige Firmenbucheintragung
 - n dann dem gesamten UGB unterworfen



Anwendungsbereich des UGB

(§ 2 UGB)

3/3

- n Unternehmer kraft Rechtsform – „Formunternehmer“**
 - o Unternehmerische Tätigkeit irrelevant**
 - n AG
 - n GmbH
 - n Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft
 - n Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG)
 - n Sparkasse
 - n Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
 - n Europäische Gesellschaft (Societas Europaea: SE)
 - n Europäische Genossenschaft



Eintragungspflichten und -optionen ins Firmenbuch nach dem UGB

1/2

	Eintragungspflicht	Eintragungsoption	Wirkung der Eintragung
Einzelunternehmer	Ja, wenn rechnungslegungspflichtig nach § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2	Ja, wenn keine Rechnungslegungspflicht	deklarativ
Stille Gesellschaft	Nein	Nein	-
GesbR	Nein	Nein	-
Offene Gesellschaft (OG)	Ja	Nein	konstitutiv
Kommanditgesellschaft	Ja	Nein	konstitutiv
"Verdeckte Kapitalgesellschaften" (GmbH & Co KG)	Ja	Nein	konstitutiv
AG, GmbH	Ja	Nein	konstitutiv
Genossenschaften	Ja	Nein	konstitutiv



Eintragungspflichten und –optionen ins Firmenbuch nach dem UGB

2/2

	Eintragungspflicht	Eintragungsoption	Wirkung der Eintragung
Freie Berufe	Als EU bzw. GesbR: Nein; im Übrigen: je nach Gesellschaftsform	Als EU: Ja, aber beachte Berufsrecht (§ 4 Abs. 2); im Übrigen: Nein	Als EU: deklarativ; im Übrigen: konstitutiv
Land- und Forstwirte	Als EU bzw. GesbR: Nein; im Übrigen: Ja	Als EU: Ja (§ 4 Abs. 3); im Übrigen: Ja	Als EU: deklarativ; im Übrigen: konstitutiv
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine iSd VereinsG 2002	Nein	Ja, wenn unternehmerisch tätig	deklarativ



Geschäftsbriefe / Bestellscheine

(§ 14 UGB)

1/3

○ Angaben auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten

n Generell:

Firma
Rechtsform
Sitz
Firmenbuchnummer
ggf. Hinweis à In Liquidation
Firmenbuchgericht

n GmbH & Co KG:

auch Daten der GmbH

n Einzelunternehmer:

Name, wenn Unterschied zur Firma

n Genossenschaften:

Art der Haftung



Geschäftsbriefe / Bestellscheine

(§ 14 UGB)

2/3

○ Angaben auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten

n Kapitalgesellschaften:

(sofern Angaben über das Kapital gemacht werden)

Grund- und Stammkapital;
Gesamtbetrag der aus-
stehenden Einlage

n Inländische Zweigniederlassung:

Generelle Angaben über die
ausländische Haupt-
niederlassung u. zusätzlich

- Firma
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht der
inländ. Niederlassung

○ Ausnahmen:

n Mitteilungen oder Berichte in einer bestehenden Geschäftsverbindung

n Vordrucke



Geschäftsbriefe / Bestellscheine

(§ 14 UGB)

3/3

○ Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

n Zwangsstrafe nach § 24 FBG

○ Übergangsfrist

n Übergangsfrist bis 1.1.2010

n Außer bei Kapitalgesellschaften

○ Inkrafttreten mit 1.1.2007



Firmenrecht

(§§ 17 bis 24 UGB)

○ Ziel des neuen Firmenrechts

- n Liberalisierung
- n Vereinfachung
- n Vereinheitlichung

○ Inkrafttreten 01.01.2007

○ Anpassung der Rechtsformzusätze

- n Bei eingetragenen Einzelunternehmern und
- n eingetragenen Personengesellschaften
 - Anmeldung bis spätestens 31.12.2009 Gerichtsgebühren befreit
 - Anmeldung bedarf keiner Beglaubigung
 - Nichtanpassung à Eintragungssperre, Zwangsstrafen



Allgemeines zur Firmenbildung

(§ 17f UGB)

○ Begriff der Firma

- n „Die Firma ist der **in das Firmenbuch eingetragene Name** eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“

- n Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft
 - Personen-, Sach - oder Fantasiefirma
 - Unaussprechbare/sinnlose Zeichen oder Buchstabenkombinationen unzulässig
 - Reine Branchenbezeichnungen (z.B. Bau, Transport) unzulässig

- n Irreführungsverbot



Zwingende Rechtsformzusätze

(§ 19 (1) UGB)

1/2

o Neueintragungen ab 01.01.2007

n Einzelunternehmer: eingetragener Unternehmer/-in
eU

n Offene Gesellschaft: offene Gesellschaft / OG

n Kommanditgesellschaft: Kommanditgesellschaft / KG

n Angehörige eines freien Berufes: Hinweis auf den ausge-
übten freien Beruf

offene Gesellschaft à Partnerschaft /
und (&) Partner

Kommanditges. à Kommandit-
Partnerschaft



Zwingende Rechtsformzusätze

(§ 19 (2) UGB)

2/2

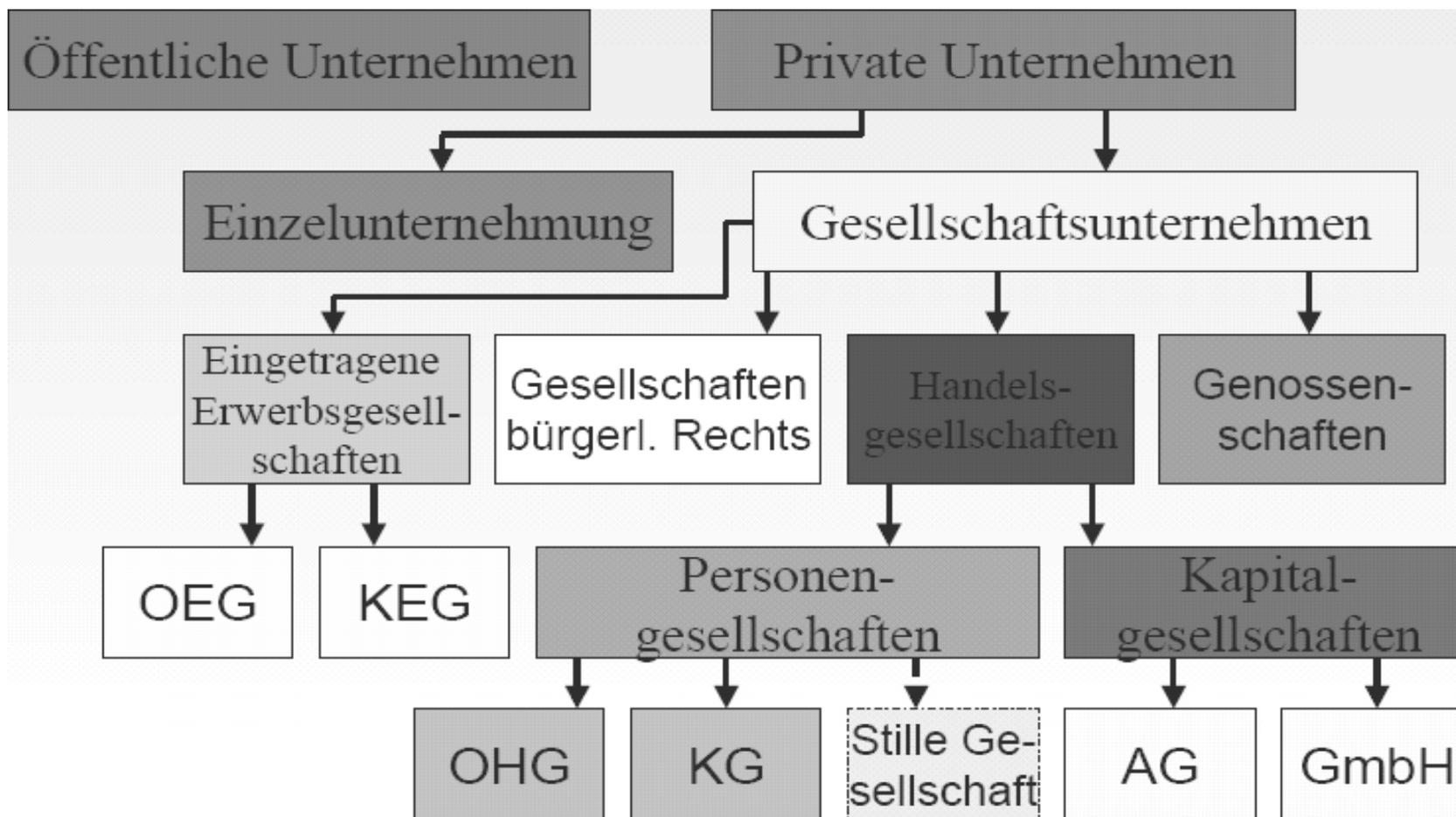
- „Wenn in einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft **keine natürliche Person unbeschränkt haftet**, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein.“

- **Anwendungsbereich**
 - n GmbH & Co KG
 - GmbH ist der einzige Komplementär



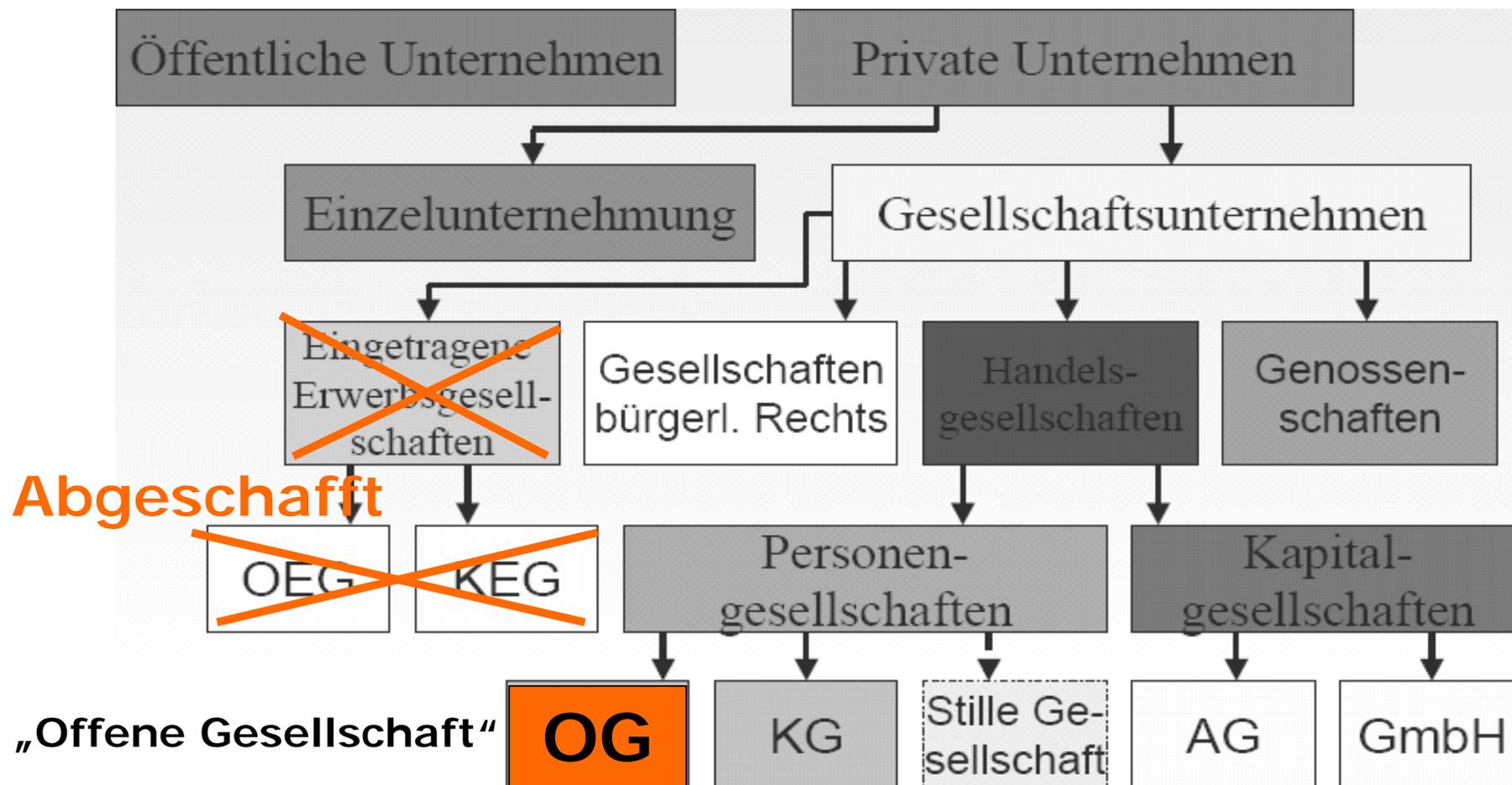
Übersicht Rechtsformen – nach Handelsrecht

1/2



Übersicht Rechtsformen – nach Unternehmensrecht

2/2



Eingetragenen Personengesellschaften – Offene Gesellschaft / Kommanditgesellschaft (§§ 105 ff)

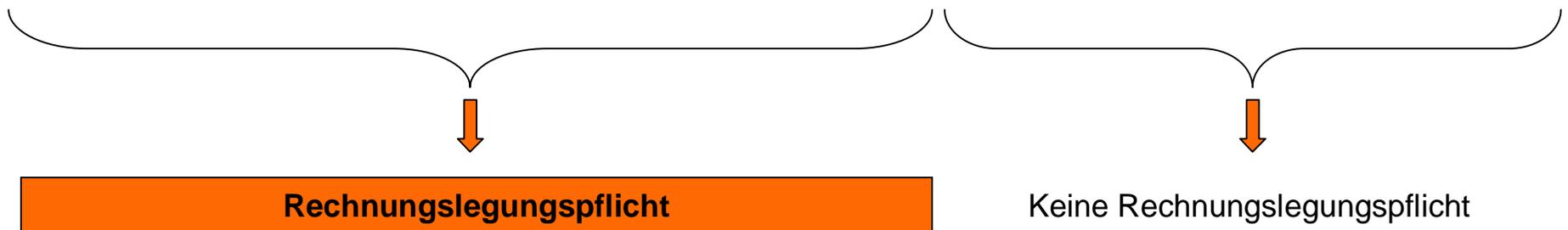
- Gründung einer OG / KG
 - n für jeden erlaubten Zweck
 - auch für land- u. forstwirtschaftliche und
 - freiberufliche Tätigkeit
- ↓
- daher OEG / KEG entbehrlich
-
- Entstehung → Eintragung im Firmenbuch
 - Firma einer OG / KG
 - n Personen, Sach-, Fantasie- oder Mischfirma
 - n Rechtsformneutrale Firmenzusätze ausgeschlossen (zB „& Co“)
 - Uneingeschränkte Rechtsfähigkeit einer OG / KG



Rechnungslegung

(§ 189 (1) und (4) UGB)

Kapitalgesellsch. (GmbH und AG)	unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter (sog. "verdeckte Kapitalgesellschaften" wie GmbH & Co KG)	alle anderen Unternehmer (insb. Einzelunternehmer u. Personengesellschaften)		
		"gewerbliche" Unternehmer		Angehörige d. freien Berufe Land- und Forstwirte "Überschussrechner"
		Schwellenwert:		
unabhängig von Größe und Tätigkeit	unabhängig von Größe und Tätigkeit	Umsatzerlöse > € 400.000.-	Umsatzerlöse ≤ € 400.000.-	unabhängig v. der Größe



Entfall der Rechnungslegungspflicht (§ 189 Abs 2 UGB)

Fall 1:

In **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
Umsatzerlöse \leq € 400.000.- à keine Rechnungslegungspflicht
ab dem folgenden Geschäftsjahr,
also hier 2009

	GJ 2007	GJ 2008
Umsatzerlöse	\leq € 400.000.-	\leq € 400.000.-
keine Rechnungslegungspflicht ab 2009		

Fall 2:

Bei Aufgabe eines (Teil-)Betriebes:

In **einem** Geschäftsjahr:
Umsatzerlöse \leq € 200.000.- à keine Rechnungslegungspflicht
ab dem **folgenden** Geschäftsjahr



Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung

o Problematik

- n Gemäß § 5 (1) EStG sind für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, deren **Firma im Firmenbuch eingetragen** ist und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) beziehen, die handelsrechtlichen GoB maßgebend...
- n Formalkriterium der Eintragung in das Firmenbuch
- n UGB entkoppelt FB-Eintragung und Verpflichtung zur Rechnungslegung



Vergleich Rechnungslegung– Firmenbucheintragung nach dem UGB

Kapitalgesellsch. (GmbH und AG)	unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter (sog. "verdeckte Kapitalgesellschaften" wie GmbH & Co KG)	alle anderen Unternehmer (insb. Einzelunternehmer u. Personengesellschaften)		
		"gewerbliche" Unternehmer		Angehörige d. freien Berufe Land- und Forstwirte "Überschussrechner"
		Schwellenwert:		
unabhängig von Größe und Tätigkeit	unabhängig von Größe und Tätigkeit	Umsatzerlöse > € 400.000.-	Umsatzerlöse ≤ € 400.000.-	unabhängig v. der Größe

Rechnungslegungspflicht

generelle Eintragung

Keine Rechnungslegungspflicht

Persongenges.: generelle Eintragung

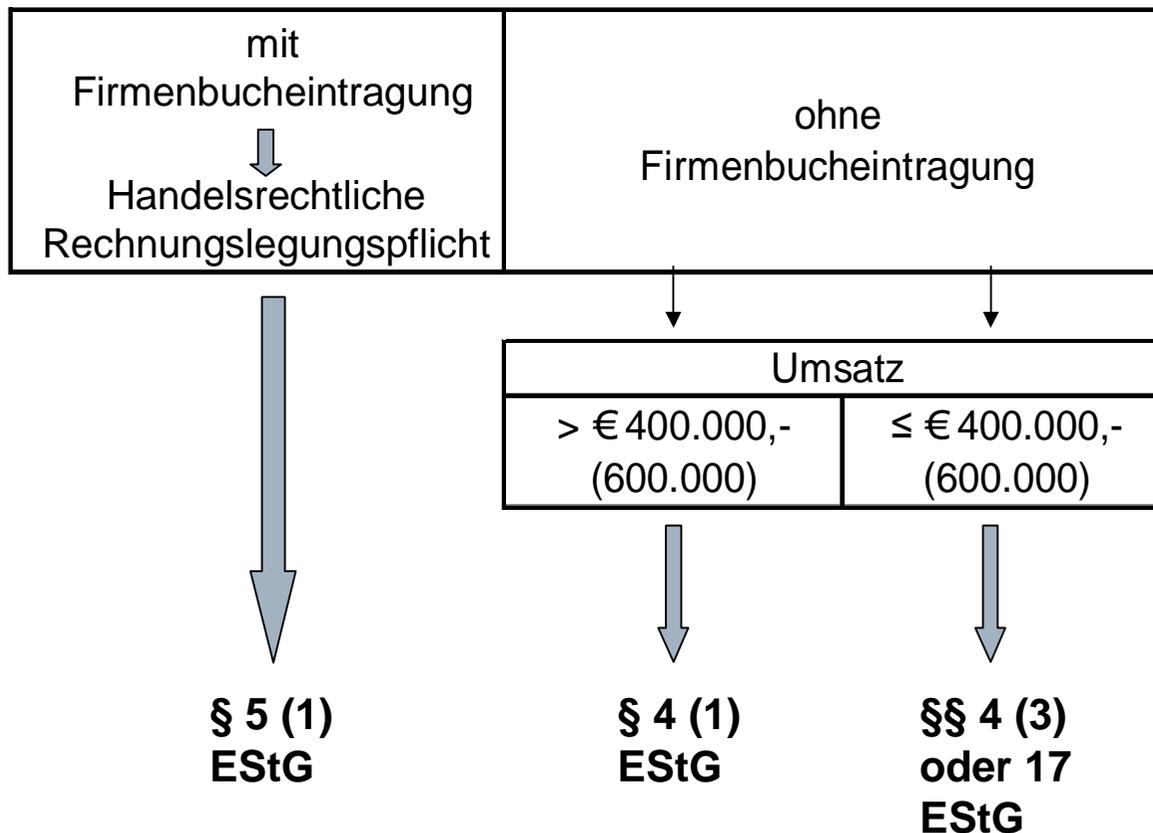
Einzelunt.: fakultative Eintragung



Steuerliche Gewinnermittlung von Einzelunternehmern mit Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG

1/2

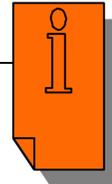
Nach bisheriger Rechtslage:



§ 125 BAO

Gewerbebetrieb:
Umsatz > € 400.000,- in zwei
aufeinander folgenden
Kalenderjahren

Lebensmitteleinzelhändler
/ Gemischtwarenhändler:
> € 600.000,-



Steuerliche Gewinnermittlung von Einzelunternehmern mit Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG 2/2

Unter Berücksichtigung des UGB:

<p>Umsatzerlöse > € 400.000.-</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht</p>	<p>Fall (1)</p> <p style="text-align: center;">Firmenbuch: Ja</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (1) EStG</p>	
<p>Umsatzerlöse ≤ 400.000,-</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>keine unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht</p>	<p>Fall (2)</p> <p style="text-align: center;">Firmenbuch: Nein</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">§§ 4 (3) oder 17 EStG</p>	<p>Fall (3)</p> <p style="text-align: center;">Firmenbuch: Ja</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (1) EStG</p>

Steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, bei welchen auch natürliche Personen unbeschränkt haftende Gesellschafter sind

1/2

mit Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG)		mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG)	
generelle Firmenbucheintragung			
		keine unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht	
Umsatzerlöse > € 400.000,- ↓ unternehmensrechtl. Rechnungslegungspflicht	Umsatzerlöse < € 400.000,- ↓ keine unternehmensrechtl. Rechnungslegungspflicht	Einheitswert > € 150.000,- (§ 125 BAO)	Einheitswert < € 150.000,- (§ 125 BAO)
↓	↓	↓	↓
§ 5 (1) EStG	§ 5 (1) EStG	§ 4 (1) EStG	§§ 4 (3), 17 (4) EStG



Steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, bei welchen auch natürliche Personen unbeschränkt haftende Gesellschafter sind

2/2

mit Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG)		
generelle Firmenbucheintragung, weil Personengesellschaft		
kein "freier Beruf"		"freier Beruf"
Umsatzerlöse > 400.000,- ↓ unternehmensrechtl. Rechnungslegungspflicht	Umsatzerlöse < € 400.000,- ↓ keine unternehmensrechtl. Rechnungslegungspflicht	keine unternehmensrechtl. Rechnungslegungspflicht

↓
§§ 5 (1), 4 (1) EStG

↓
§§ 4 (3) oder 17 EStG



Übersicht Rechnungslegung – nach Handelsrecht (§ 189 HGB)

**Kapitalgesellschaften
(AG, GesmbH):
Rechnungslegungspflicht**

OHG, KG: Rechnungslegungspflicht
OEG, KEG: keine Rechnungslegungspflicht

Einzelunternehmer			
"vollkaufmännischer" Umfang:	sonst:	eingetragener land-/ forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb:	sonst:
Rechnungs- legungspflicht	keine Rechnungs- legungspflicht	Rechnungslegungspflicht	keine Rechnungs- legungspflicht



Unternehmergeschäfte



Unternehmer X oder
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Einseitig
unternehmens-
bezogenes Geschäft

Beidseitiges
Unternehmergeschäft

Privatperson
Konsument
(KSchG)

Unternehmer Y

Anwendung der §§ 343ff UGB auf Verträge,
die ab dem 1.1.2007 geschlossen werden.

Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (§ 347 UGB)

- Maßstab für die Haftung eines Unternehmers
 - n Geltendes Handelsrecht (§ 347 Abs 1 HGB)
 - Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes
 - n „geschäftserfahrener Kaufmann“
 - n Neues Unternehmensgesetzbuch (§ 347 UGB)
 - Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers
 - n Unternehmerbegriff des UGB



Haftung als Gesamtschuldner

(§ 348 UGB)

o Solidarhaftung

n Geltendes Handelsrecht (Art 8 Nr 1 der 4. EVHGB)

- o Verpflichten sich mehrere Personen durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Schuld, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

n Solidarhaftung auch für Nichtunternehmer

n Neues Unternehmensgesetzbuch (§ 348 UGB)

- o Nur die gemeinschaftliche Verpflichtung von **Unternehmern** begründet künftig eine Solidarhaftung.



Schadenersatz (§ 349 UGB)

○ Ersatz des entgangenen Gewinns

n Geltendes Handelsrecht (Art 8 Nr 2 der 4. EVHGB)

- Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn.
 - n Bei einseitigem Handelsgeschäft auch gegenüber Nichtunternehmern möglich.

n Neues Unternehmensgesetzbuch (§ 349 UGB)

- Nur zwischen **Unternehmern** umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn.



Vertragsstrafe

(§ 348 HGB und Art 8 Nr 3 der 4. EVHGB)

- ...eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann **nicht herabgesetzt** werden... (§ 348 HGB)

- ...durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens **nicht** ausgeschlossen... (Art 8 Nr 3 der 4. EVHGB)

- Entfall von § 348 HGB und Art 8 Nr 3 der 4. EVHGB im UGB, daher:
 - n Künftig richterliches Mäßigungsrecht
 - n Vorherige Vereinbarung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen notwendig



Bürgschaft

(Entfall der § 349f HGB)

Alt:

Forderungseintreibung
ohne Mahnung des
Hauptschuldners möglich

Gläubiger C

Auch mündliche
Bürgschaftsversprechen
verbindlich!

Bürge B

= **Vollkaufmann**

Haftet als Bürge und
Zahler!

Handelsgeschäft

Hauptschuldner A

Neu:

- Daher **erfolgreiche Mahnung** des Hauptschuldners notwendig (§ 1355 ABGB)
- **Schriftlich** à Unterschrift beider Parteien zwingend (E-Mail und Fax nichtig!) (§ 1346 (2) ABGB)



Vertragsabschluß durch Schweigen

(Entfall von § 362 HGB)

Geschäftsbesorgungs- -Kaufmann A

Stellt Antrag an A, A schweigt,
Vertrag kommt zustande, beide
Seiten zur Erfüllung verpflichtet!

Zielgruppe: Handelsmakler,
Kommissionäre, Spediteure,
Frachtführer, Banken

Kaufmann B

Voraussetzung:

Bestehende Geschäftsverbindung,
A bietet seinen Dienst an;
gilt nicht für Kaufverträge, nur für
Besorgungsgeschäfte (zB Spedition,
Bauträger)

Im UGB existiert diese Regelung nicht mehr!



Mängelrüge

(§ 377 HGB)

1/5

Alt:

- **Beidseitiges Unternehmergegeschäft**
- **Strenge Untersuchungs- und Rügepflicht**
- ...der Käufer muss **unverzüglich** die Ware nach Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, ist er dem Verkäufer **unverzüglich** zu melden....
- **Rechtsfolgen bei Unterlassung der Mängelrüge**
 - n Verlust der Gewährleistungsansprüche
 - n Verlust der Schadenersatzansprüche für den Mangel selbst
 - n Nicht möglich Vertrag anzufechten → Irrtum
 - n Keine Geltendmachung eines Folgeschadens



Beispiel – Unterlassung der Mängelrüge- Folgen nach HGB

2/5

Eine zum Preis (und Wert) von 100 gelieferte Maschine ist aufgrund eines Defektes nur 80 wert. Der Käufer rügt den Mangel nicht. Wegen des Defektes wird in der Folge ein Stromausfall verursacht, der einen Schaden von 200 zur Folge hat.

Verlust folgender Rechte durch die Unterlassung der Rüge:

- n Gewährleistungsrechte
 - o Verbesserung oder den Austausch der Maschine gegen eine Neue
 - o Preisminderung über 20
 - o Auflösung des Vertrages („Wandlung“)
- n Schadenersatz – Wertdifferenz von 20
- n Vertrag anfechten – wegen Irrtum über die Beschaffenheit der Maschine
- n Ersatz des Folgeschadens wegen des Mangels von 200



Mängelrüge

(§ 377 UGB)

3/5

- **Entschärfung der Mängelrüge**
- **Personeller Anwendungsbereich**
 - n Beidseitiges Unternehmergegeschäft
 - n Unabhängig von Art der Geschäftstätigkeit der Unternehmer
 - n Nicht nur für An - und Verkauf von Waren („Warenhändler“)
 - Auch für Anschaffung von Büromöbeln, EDV-Ausstattung
- **Sachlicher Anwendungsbereich**
 - n Kaufverträge über bewegliche Sachen
 - n Werklieferungsverträge
 - n Werkverträge – Herstellung körperlicher beweglicher Sachen
 - n Tauschverträge – körperliche bewegliche Sachen



Mängelrüge

(§ 377 UGB)

4/5

○ Untersuchungs- und Rügepflicht

- n ...der Käufer ist verpflichtet, Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen **angemessener Frist** anzuzeigen... (§ 377 Abs 1 UGB)
- n Unverzögliche Untersuchung der Ware
- n Anzeige des Mangels – „in angemessener Frist“
 - im Zweifel 14 Tage angemessen



Mängelrüge

(§ 377 UGB)

5/5

○ Rechtsfolgen bei unterlassener Mängelrüge

- n Verlust der Gewährleistungsansprüche
- n Verlust der Schadenersatzansprüche für den Mangel selbst
- n Nicht möglich Vertrag anzufechten → Irrtum
- n Mangelfolgeschaden kann geltend gemacht werden
 - Anmerkung zum Beispiel
 - n Käufer würde Recht zur Geltendmachung des Folgeschadens von 200 nicht verlieren.

○ Kein Zugang der Rüge beim Verkäufer

- n zB Anzeige geht verloren
- n Käufer kein Verlustrisiko – Rechte bleiben erhalten

○ Vom Verkäufer verursachte oder verschwiegene Mängel

- n Rechte des Käufers bleiben erhalten

